



**Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Maria Flachsbarth**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 4354

FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34709/0006

DATUM 04. Juni 2015

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Kai Gehring, Harald Ebner, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Tierversuche mit genetisch veränderten Tieren;  
hier: Drucksache 18/4992

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der gentechnisch veränderten Tiere in den letzten zehn Jahren verändert (bitte nach Anzahl der Tiere je Tierarten sowie der Versuchsvorhaben auflisten)?

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden von den zuständigen Behörden der Länder folgende Daten über die Anzahl der in den Jahren 2004 bis 2013 verwendeten transgenen Tiere übermittelt<sup>1</sup>:

Tierart	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Mäuse	302.143	348.399	378.571	498.269	521.549	591.459	703.968	708.861	889.137	900.433
Ratten	13.494	5.903	7.754	6.949	5.665	8.380	6.596	6.424	7.606	7.168
Meerschweinchen	0	0	0	0	1	2	126	0	0	0
Hamster	0	0	58	0	0	0	0	0	0	0
andere Nagetiere	0	0	0	0	0	0	0	4	0	8
Kaninchen	6	101	0	384	388	353	35	172	110	72
Schweine	40	15	18	22	69	181	123	75	122	174
Schafe	3	0	0	0	0	0	0	32	0	0

<sup>1</sup> Im Bereich der Bundeswehr wurden keine transgenen Tiere verwendet.

Rinder	0	0	0	0	0	0	4	6	0	0
Amphibien	8	197	262	145	364	170	1.201	142	307	145
Fische	1.483	6.646	9.747	18.261	9.603	7.271	10.740	15.962	36.571	39.019
insgesamt	317.177	361.261	396.410	524.030	537.639	607.816	722.793	731.678	933.853	947.019

Für die Genehmigung der Tierversuche, in denen diese Tiere verwendet wurden, sind die Behörden der Länder zuständig. Zu den einzelnen Versuchsvorhaben liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

2. In welchen Bereichen ist nach Kenntnis der Bundesregierung der höchste Anstieg bei der Anzahl der Versuchsvorhaben sowie der verwendeten Tiere zu verzeichnen, und worauf ist dies zurück zu führen?

Der höchste Anstieg bei der Anzahl transgener Tiere, die im Rahmen von Tierversuchsvorhaben in den Jahren 2004 bis 2013 verwendet wurden, lässt sich bei Mäusen und Fischen feststellen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl an transgenen Mäusen und Fischen, die im Jahr 2004 und 2013 in den jeweiligen Bereichen verwendet wurden:

Verwendungszweck	Mäuse		Fische	
	2004	2013	2004	2013
Biologische Grundlagenforschung	174.382	516.670	983	25.320
Erforschung und Entwicklung von Produkten und Geräten für die Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin	16.999	22.009	0	234
Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Humanmedizin oder Zahnmedizin	43	164	0	0
Herstellung von oder Qualitätskontrolle bei Produkten oder Geräten für die Veterinärmedizin	28	84	0	0
Toxikologische Untersuchungen oder andere Sicherheitsprüfungen	1.433	43	0	0
Diagnose von Krankheiten	1.437	1606	0	190
Prüfung der Wirksamkeit von Schädlingsbekämpfungsmitteln	0	0	0	0
Ausbildung und Weiterbildung	153	4740	0	154
Sonstige Zwecke	5.975	16.775	0	1.092
Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke getötet werden	101.694	338.342	500	12.029
insgesamt	302.143	900.433	1.483	39.019

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Einrichtungen in Deutschland vor, die mithilfe von Synthetischer Gentechnik Tiere für Grundlagenforschung, medizinische oder landwirtschaftliche Zwecke manipulieren (bitte nach Institutionen, verwendeten Tierarten, Anzahl der verwendeten Tiere in den Jahren 2012 bis 2014 und verfolgten Zielsetzungen auflisten)?

Zu den in der Frage erbetenen Informationen liegen der Bundesregierung keine spezifischen Erkenntnisse vor.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Einrichtungen in Deutschland vor, die im Ausland in Auftrag geben, Tiere mithilfe von Synthetischer Gentechnik zu manipulieren (bitte nach Institutionen, verwendeten Tierarten, Anzahl der verwendeten Tiere in den Jahren 2012 bis 2014 und verfolgten Zielsetzungen auflisten)?

Zu derartigen Einrichtungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Gilt nach deutschem Recht die gentechnische Veränderung (mit oder ohne Synthetische Gentechnik) von tierischen embryonalen Stammzellen als Tierversuch, und wenn nein, warum nicht?
6. Werden die gentechnischen Veränderungen an tierischen embryonalen Stammzellen erfasst, und wenn ja, wie?

Und wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5. und 6. gemeinsam beantwortet:

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren als Tierversuche einzustufen, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können. Solche Tierversuche sind der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 der Versuchstiermeldeverordnung zu melden.

7. Muss die Entwicklung von Tieren, die aus solchen tierischen embryonalen Stammzellen gezüchtet werden, genehmigt werden, wenn die genetische Veränderung offensichtlich mit Schmerzen und Leiden verbunden ist?

Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Wirbeltieren und Kopffüßern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes.

8. Muss die Entwicklung von Tieren, die aus solchen tierischen embryonalen Stammzellen gezüchtet werden, genehmigt werden, wenn die genetische Veränderung nicht offensichtlich mit Schmerzen und Leiden verbunden ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7. verwiesen.

- 9.a) Hält die Bundesregierung die statistische Erfassung der Tiere, die im Versuch verwendet wurden für ausreichend, oder teilt sie die Auffassung der Fragesteller, dass auch „überschüssige“ Tiere, die entgegen der ursprünglichen Intention nicht im Tierversuch verwendet wurden, da eine genetische Veränderung nicht erfolgreich war oder da doch weniger Tiere benötigt werden, diese später jedoch getötet wurden, erfasst werden sollten?

Wenn nein, wie begründet sie ihre Auffassung?

Seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Juli 2013 unterliegt neben der Verwendung auch die Zucht genetisch veränderter Tierlinien von Wirbeltieren und Kopffüßern der Genehmigungspflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die genetische Veränderung für die erbgutveränderten Tiere oder deren Träger-tiere mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann. Damit gilt auch die Berichtspflicht nach der Versuchstiermeldeverordnung.

Zudem müssen Einrichtungen, die Versuchstiere halten oder züchten, Aufzeichnungen u. a. über den Verbleib aller Tiere ohne Ausnahmen machen (§ 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung). In diesem Rahmen werden auch Versuchstiere erfasst, die entgegen der ursprünglichen Intention nicht zu Versuchszwecken eingesetzt werden.

9.b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl dieser Tiere, die nicht offiziell statistisch erfasst werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9.a) verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zum Schutz der genetischen Identität und Integrität von Tieren, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Wenn nein, wie begründet sie dies?

11. Hält die Bundesregierung die Patentierung von Tieren für ethisch vertretbar, obwohl derartige Patente nach Auffassung der Fragesteller auch ein Anreiz sein können, Tierversuche aus wirtschaftlichen Interessen durchzuführen?

12. Welchen Nutzen erwartet die Bundesregierung von solchen Patenten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 10., 11. und 12. gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung sieht die angesprochenen Aspekte durch die geltenden Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren und die nationalen Patentrechtsvorschriften als ausreichend geregelt an.

Tierversuche dürfen ausschließlich durchgeführt werden, wenn sie zu einem der in § 7a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes abschließend aufgeführten Zwecke unerlässlich sind. Wirtschaftliche Zwecke gehören nicht dazu. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch diese Vo-

raussetzungen erfüllt, wird jedes vorgesehene Versuchsvorhaben einer intensiven Prüfung durch die zuständige Behörde unterzogen.

13. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Tierversuche in diesem Bereich zu reduzieren?

Deutschland leistet innerhalb der Europäischen Union einen herausragenden Beitrag für die Erforschung tierversuchsfreier Methoden sowie Verfahren, die für die Tiere mit weniger Belastungen verbunden sind. Besonders sind hier die "Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch" (ZEBET), der Förderschwerpunkt "Ersatzmethoden zum Tierversuch" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Tierschutzforschungspreis des BMEL sowie die Unterstützung der "Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen" zu nennen.

Im Rahmen der BMEL-Initiative „Eine Frage der Haltung – Neue Wege zu mehr Tierwohl“ soll die ZEBET weiter zum Kompetenzzentrum zum Schutz von Versuchstieren ausgebaut werden. Auf diese Weise soll die Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (Reduction, Replacement) intensiviert und die Verbesserung der Bedingungen für Versuchstiere (Refinement) verstärkt gefördert werden.

Dabei ist es das Ziel, in allen Bereichen die Zahl der verwendeten Versuchstiere durch die Entwicklung von Alternativen zu senken.

Mit freundlichen Grüßen

